

Einvernehmen zur Aussetzung des Arbeitszeitrahmens, Möglichkeit der freiwilligen Arbeit, Schichten sowie der Aufgabenübertragung vom Beamten und Angestellten im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Grundlegend ist der Arbeitszeitrahmen mit der Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit in unserem Haus geregelt.

Eine Aussetzung des Arbeitszeitrahmens, eine mögliche Schichtarbeit im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Schichtplans sowie auch die jetzt notwendigen Aufgabenübertragungen an die Kolleg*innen unterliegen der Mitbestimmung bzw. Mitteilungspflicht gem. §§ 69 ff. ThürPersVG.

In Bezugnahme auf die derzeitige Lage im Zusammenhang mit „Corona“ und der damit zu ergreifenden Maßnahmen der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und der Möglichkeit der verbesserten Absicherung der Kinderbetreuung, stellen wir Einvernehmen auf Grundlage der vertrauensvollen Zusammenarbeit nach § 2 ThürPersVG her.

Dies bedeutet, dass die Aussetzung des Arbeitszeitrahmens zur Verfügung gestellt wird, jedoch auf Freiwilligkeit des Personals beruht dieses für sich in Anspruch zu nehmen.

Dies bedeutet weiterhin, dass auch die Teilnahme an einer Schichtarbeit ausschließlich auf Freiwilligkeit beruht.

Zu einem aufgrund der Schichtarbeit und des ausgesetzten Arbeitszeitrahmens, notwendigerweise aufzustellenden Dienstplans, wird unter Beachtung der oben genannten Freiwilligkeit das Einvernehmen hergestellt, da dieser als notwendig anzusehen ist, eine schnelle Übersicht der Anwesenheit der Beschäftigten zu ermitteln. Es wird auch auf die DV 03/2019 Rufbereitschafts- und Dienstpläne hingewiesen.

Es wird darauf bestanden, dass die Freiwilligkeit klar und deutlich an das Personal kommuniziert wird.

Der Personalrat geht davon aus, dass die Beschäftigten unserer Verwaltung den Ernst der Lage erkannt haben und im Rahmen einer Solidargemeinschaft ihre Arbeitskraft im Rahmen der individuellen Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Der Personalrat empfiehlt sorgsam darauf zu achten, dass bei allen Personalmaßnahmen der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt wird.

Aus Sicht des Personalrates sollten die Beschäftigten mit einer Vorerkrankung, die sie zu einer Risikoperson (gemäß Definition RKI) macht, bei allen anstehenden Personalmaßnahmen besonders berücksichtigt werden. Dies kann nur in Gesprächen mit den Mitarbeitern ermittelt werden, da solche Informationen nicht Bestandteil der Personalakte sind.

Es wird weiterhin darauf bestanden, dass sich eine freiwillige Bereiterklärung in der LOB wiederfindet, da es sich hierbei um eine Arbeitsleistung und Bereitschaft über die

Maße handelt. Es wird daraufhin gewiesen, dass sich die derzeitige Situation für alle Beschäftigten in der LOB wieder zu spiegeln hat.

Es wird vereinbart, dass eine wöchentliche Auflistung aller durchgeführten und durchzuführenden personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen, die die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken, beim Personalrat zum Ende der Woche eingereicht wird.

Herstellung Einvernehmen
Mühlhausen am 27.03.2020



Antje Nöthling
Vorsitzende des Personalrates
Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis



Harald Zanker
Landrat
Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis